



Amtsgericht Heinsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 09.02.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 16, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dremmen, Blatt 4011,
BV lfd. Nr. 1:**

Gemarkung Dremmen, Flur 27, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Herb 31,
Größe: 157 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Reihenmittelhaus mit Satteldach, zweigeschossig, teilunterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss sowie eingeschossigem Anbau mit Flachdach, Wohnfläche rund 113,6 qm. Der Bauzeitpunkt der Gebäude ist nicht belegt. Im Rahmen der sachverständigen Wertermittlung wurde eine ursprüngliche Entstehung des Vorderhauses am Anfang des 20. Jahrhunderts mit Wiederaufbau um circa 1950 sowie die Errichtung des Anbaus in etwa den 1970er oder 1980er Jahren angenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 120.000 Euro festgesetzt.

auf

119.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.